

Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Durchführung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

Stand: 01.04.2024

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Calbe (Saale) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1. Der Wochenmarkt findet regelmäßig an einem Wochentag auf den von der Stadt Calbe (Saale) bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Öffnungszeiten sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung, da Platz, Zeit und Öffnungszeit gem. § 69 GewO von der Stadt Calbe (Saale) mittels Verwaltungsakt festzusetzen ist.
2. In dringenden Fällen (z. B. Baumaßnahmen oder andere Veranstaltungen) können vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz für die Durchführung des Wochenmarktes von der Stadt Calbe (Saale) abweichend von der Anlage 1 festgesetzt oder geändert werden.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf den Wochenmärkten der Stadt Calbe (Saale) sind die gem. § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Warenarten zugelassen, bzw. Warenarten soweit hierfür auf Grund der Gesetzesermächtigung eine Regelung getroffen wurde.

§ 4 Zutritt

Die Stadt Calbe (Saale) kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 5

Teilnahmeerlaubnis

1. Am Wochenmarkt darf nur teilnehmen, wer einen schriftlichen Antrag gestellt und eine Teilnahmeerlaubnis der Stadt Calbe (Saale) erhalten hat. Die Erlaubnis kann für einen bestimmten Zeitraum, max. für 1 Jahr (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage erteilt werden.

Änderungen am Marktstand (besonders hinsichtlich der Größe), die eine Änderung der Erlaubnis erforderlich machen, sind rechtzeitig zu beantragen.

Im Antrag sind:

- Firmenbezeichnung, Name, Vorname,
- Anschrift und Telefonnummer,
- das für den Marktverkehr vorgesehene Warensortiment,
- die Art der Verkaufseinrichtung,
- Frontlänge, Tiefe und Höhe der Verkaufseinrichtung,
- die gewünschten Wochenmarkttag,
- der benötigte Elektroanschluss, anzugeben.

2. Ausnahmsweise können Tageserlaubnisse auch mündlich beantragt werden.
3. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
4. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 4.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt (§ 70a GewO),
 - 4.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht (§ 70 Abs. 3 GewO).
5. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - 5.1 nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
 - 5.2 durch den Erlaubnisinhaber oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wurde,
 - 5.3 der Standplatz wiederholt nicht in Anspruch genommen wurde,

- 5.4 der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- 5.5 der Erlaubnisinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den Wochenmärkten der Stadt Calbe (Saale)“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
6. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Standplätze

1. Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
Der Standplatz wird durch die Marktaufsicht nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zugewiesen.
Durch die Marktaufsicht wird festgelegt, in welche Richtung die Verkaufsfront einer Verkaufsständereihe zu zeigen hat.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf die Beibehaltung eines zugewiesenen Standplatzes.
Der Standplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Marktaufsicht getauscht oder geändert werden.
3. Wird ein zugeteilter Standplatz vom Erlaubnisinhaber bis 9:00 Uhr des Wochenmarkttag nicht in Anspruch genommen, kann der Standplatz von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.

§ 7

Verkaufsstände

1. Als Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt sind ausschließlich Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unter Satz 1 fallen, richtet sich nach den Bestimmungen der StVO.
2. Verkaufsstände dürfen nicht höher als 3 m sein, Verkaufsbehältnisse u.ä. nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

3. Vordächer, Verkaufsklappen usw. von Verkaufsständen dürfen nur nach der Richtung der festgelegten Verkaufsfront aller Stände einer Reihe aufgebaut werden. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben und dürfen nicht weiter als 1 m über die zugewiesene Grundfläche hinausragen.
4. Verkaufsstände müssen bei jeder Witterung standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen insbesondere nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen oder Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen befestigt werden.
5. Das Anbringen von Schildern, wie Werbung, Preisangaben usw. ist nur innerhalb des Verkaufsstandes oder auf einem durch die Marktaufsicht zugewiesenen Aufstellplatz in unmittelbarer Nähe des eigenen Verkaufsstandes zulässig soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Zusammenhang stehen.
6. Warenvorräte und andere Gegenstände dürfen nur innerhalb der Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes gelagert werden.

§ 8

Auf- und Abbau von Verkaufsständen

1. Waren, Verkaufsstände und sonstige Gegenstände dürfen frühestens ab 6:30 Uhr am Markttag angeliefert, ausgepackt bzw. aufgestellt werden.
2. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Marktende entfernt sein. Im Falle der Nichtberäumung können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 9

Verhalten auf den Wochenmärkten

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Händler, Zulieferer, Besucher u.a.) haben mit dem Betreten des Marktplatzes den Bestimmungen dieser Satzung, den Regelungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, und den mit ihr in Verbindung stehenden gesetzlichen Grundlagen Folge zu leisten. Diese sind u.a.

insbesondere die allgemein geltenden Vorschriften der Gewerbeordnung, Preisangabenverordnung, die Lebensmittel-, Hygiene- und Baubestimmungen.

2. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt wird.
3. Es ist insbesondere unzulässig:
 - 3.1. Waren im Umhergehen anzubieten, Waren lautstark anzupreisen,
 - 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 3.3. Waren außerhalb der Öffnungszeiten zu verkaufen.
 - 3.4. Tiere auf dem Marktplatz unangeleint oder unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
4. Der Marktaufsicht und den zuständigen Behörden, die für die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zuständig sind, ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufsständen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung

1. Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte verbracht oder dort zurückgelassen werden.
2. Jeder Markthändler ist verpflichtet:
 - 2.1. seinen Standplatz sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Marktöffnungszeit von Schnee und Eis frei
 - 2.2. und sauber zu halten,
 - 2.3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen können,
 - 2.4. Verpackungsmaterial, Marktabfälle u.ä. aufzusammeln und in eigenen Behältern und auf eigene Kosten zu entsorgen,
 - 2.5. anfallende Abwässer in geeigneten Behältern zu sammeln und nach Marktende mitzunehmen,
 - 2.6. seinen Standplatz nach Marktende und Standabbau besenrein zu hinterlassen.

3. Die Stadt Calbe (Saale) kann sich zur Abfallbeseitigung und Endreinigung der Marktplatzfläche Dritter bedienen.
Dies befreit die Markthändler nicht von der Pflicht nach 1. bis 2.6.
Bei Nichterfüllung der Pflichten nach 1. bis 2.6. kann die Stadt Calbe (Saale) für den verantwortlichen Markthändler tätig werden, wofür dieser die Kosten zu tragen hat.

§ 11 Gebührenerhebung

Die Stadt Calbe (Saale) erhebt für die Benutzung von Flächen auf den Wochenmärkten Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Wochenmarktgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1. entgegen einer Untersagung nach § 4 den Wochenmarkt betritt,
 - 1.2. entgegen § 5 Abs. 1 am Wochenmarkt ohne die erforderliche Erlaubnis teilnimmt, oder eine Änderung am Marktstand nicht rechtzeitig beantragt,
 - 1.3. entgegen § 5 Abs. 3 die Erlaubnis anderen überlässt,
 - 1.4. entgegen § 6 Abs. 1 seine Waren außerhalb des zugewiesenen Standplatzes anbietet oder die Verkaufsfront seines Standes in eine andere als der festgelegten Richtung ausrichtet,
 - 1.5. entgegen § 6 Abs. 2 seinen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung der Marktaufsicht tauscht oder ändert,
 - 1.6. entgegen § 7 Abs. 1 andere Verkaufseinrichtungen benutzt,
 - 1.7. entgegen § 7 Abs. 2 seinen Verkaufsstand höher als 3 m errichtet oder Verkaufsbehälter höher als 1,40 m stapelt,

1.8 entgegen § 7 Abs. 3 Vordächer, Verkaufsklappen usw. entgegen der festgelegten Verkaufsfront ausgerichtet oder diese weniger als eine lichte Höhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche haben oder diese weiter als 1 m über die zugewiesene Grundfläche hinausragen lässt,

1.9 entgegen § 7 Abs. 4 seinen Verkaufsstand nicht standfest aufstellt oder diesen so aufstellt, dass er die Marktoberfläche beschädigen kann oder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, Beleuchtungs- oder anderen Einrichtungen befestigt,

1.10 entgegen § 7 Abs. 5 Schilder ohne Zustimmung oder außerhalb des zugewiesenen Aufstellplatzes aufstellt oder Schilder aufstellt, die in keinem Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb seines Standes stehen,

1.11 entgegen § 7 Abs. 6 Warenvorräte oder andere Gegenstände außerhalb seiner zugewiesenen Grundfläche lagert,

1.12 entgegen § 8 Abs. 1 Waren, Verkaufsstände und sonstige Gegenstände vor 6:30 Uhr anfährt, aufstellt oder auspackt,

1.13 entgegen § 8 Abs. 2 diese nicht innerhalb einer Stunde nach Marktende entfernt hat,

1.14 entgegen § 9 Abs. 1 Regelungen, die auf Grund dieser Satzung erlassen wurden, missachtet,

1.15 entgegen § 9 Abs. 2 sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen nicht so einrichtet, dass Personen oder Sachen nicht beschädigt, nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen zulässig behindert oder belästigt werden,

1.16 entgegen § 9 Abs. 3.1. Waren im Umhergehen anbietet oder lautstark anpreist,

1.17 entgegen § 9 Abs. 3.2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände verteilt,

1.18 entgegen § 9 Abs. 3.3. Waren außerhalb der Öffnungszeiten verkauft,

1.19 entgegen § 9 Abs. 3.4. Tiere auf dem Marktplatz unbeaufsichtigt oder unangeleint umherlaufen lässt,

1.20 entgegen § 9 Abs. 4 der Marktaufsicht den Zutritt zu seinem Standplatz und Verkaufsstand nicht gestattet oder sich nicht ausweist,

1.21 entgegen § 10 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle mitbringt,

1.22 entgegen § 10 Abs. 2 seinen Standplatz sowie die angrenzende Kundenlaufzone während der Öffnungszeit gemäß

Abs. 2.1. nicht von Schnee und Eis freihält,

Abs. 2.2. nicht sauber hält,

Abs. 2.3. nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verwehen,

Abs. 2.4. Verpackungsmaterial, Marktabfälle u. ä. nicht aufsammelt und nicht in die eigenen Behälter entsorgt,

Abs. 2.5. angefallene Abwässer nicht in geeigneten Behältern sammelt und nicht nach Marktende mitnimmt,

Abs. 2.6. nach Marktende und Standabbau seinen Standplatz nicht besenrein hinterlässt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 8 Abs. 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt Calbe (Saale) über die Durchführung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Calbe (Saale), den 30.11.2023

Hause

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zur Wochenmarktsatzung

1. Fläche des Wochenmarktes
Die Wochenmarktfäche umfasst den Marktplatz der Stadt Calbe (Saale) in der Eingrenzung zwischen den Parkflächen und dem Brunnen.
2. Zeitumfang des Wochenmarktes
Der Wochenmarkt findet regelmäßig donnerstags statt.
Fällt der Wochenmarkttag auf einen Feiertag kann der Wochenmarkt am Werktag vorher durchgeführt werden.
3. Öffnungszeiten des Wochenmarktes
Der Wochenmarkt öffnet zum Verkauf: 8:00 – 13:00 Uhr
4. Ausnahmen
In dringenden Fällen kann die Stadt Calbe (Saale) durch einen abändernden Festsetzungsbescheid von den Punkten 1 bis 3 abweichende Festlegungen treffen oder den Wochenmarkt aufheben.
5. Dringende Fälle sind insbesondere:
 - andere Märkte, Volksfeste und sonstige Veranstaltungen
 - Baumaßnahmen
 - extreme Witterungsverhältnisse
6. Festsetzungsbescheid
Die Regelungen zu den Punkten 1 - 3 werden gem. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) durch den Erlass eines Festsetzungsbescheides bestimmt. Dieser ist für die Stadt Calbe (Saale) und alle Marktteilnehmer verbindlich.